



LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6213
VORLAGE

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung
Frau Susanne Müller, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

9. August 2024

31. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 21. Juni 2024

hier: TOP 13: Übungen zu Extremereignissen an rheinland-pfälzischen Schulen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Tagesordnungspunkt 13 „Übungen zu Extremereignissen an rheinland-pfälzischen Schulen“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 21. Juni 2024 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Schulen können mit unterschiedlichen Notfallereignissen konfrontiert werden, bei denen sie schnell und kompetent reagieren müssen. Die Notfallereignisse können entweder einen direkten Schulbezug haben, wie beispielsweise Unfälle, Brände, aber auch Extremsituationen wie Amoklagen. Sie können aber auch eine gesamte Region betreffen und somit indirekt natürlich auch die Schulen, die sich in der Region befinden. Beispiele hierfür wären Hochwasserereignisse, großflächige Waldbrände oder länger andauernde Stromausfälle. Kommt es dabei zu einer Betroffenheit und Instabilität im Gesamtsystem Schule, sind zur Wiederherstellung der Stabilität besondere Strukturen und Prozesse vorgesehen.

Um Krisenfälle angemessen bewältigen zu können, sind die Schulen des Landes verpflichtet, schulische Krisenteams einzurichten, die durch feste Strukturen und Zuständigkeiten und die Erstellung eines Krisenplans auf unterschiedliche Notfallszenarien vorbereitet sind.

Die „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“ liefert den Schulen hierbei wichtige Hinweise. Die Handreichung wurde an jede Schule ausgegeben und kann zudem in der jeweils aktuellsten Fassung über den Bildungsserver Rheinland-



Pfalz heruntergeladen werden. Sie ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei, der Unfallkasse, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, des Instituts für Lehrgesundheit, des Pädagogischen Landesinstituts und des Ministeriums für Bildung.

Darüber hinaus ist in der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen“ geregelt, dass einmal jährlich zu Schuljahresbeginn eine Alarmprobe für den Räumungsfall durchzuführen ist, so wie er beispielsweise im Brandfall erforderlich wäre.

Die Verwaltungsvorschrift regelt auch die Pflicht zur Einrichtung eines schulischen Krisenteams und zur Beachtung der in der Handreichung vermerkten Hinweise.

Bislang lag der Fokus der Krisenhandreichung auf Notfallereignissen mit direktem Schulbezug.

Nach dem schrecklichen Hochwasserereignis in Rheinland-Pfalz 2021 wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, Anpassungen beziehungsweise Ergänzungen in Bezug auf die Krisenlagen zu erstellen, die eine gesamte Region betreffen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Katastrophenschutz eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, also der Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz ist. Sie stimmen bei größeren Gefahren die Maßnahmen mit benachbarten Gebietskörperschaften – auch über die Landes- und Staatsgrenzen hinaus – ab und unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig.

Die Feuerwehren als Hauptträger des Katastrophenschutzes sind so organisiert, dass sie bei Gefahren aller Art und jeden Umfangs innerhalb von wenigen Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfsmaßnahmen einleiten können.

Im Schulkontext wird es zukünftig auf eine sinnvolle Verzahnung der handelnden Akteure an den einzelnen Schulstandorten ankommen. Denn nach örtlicher Lage können Naturereignisse – wie Hochwasser, Blitzeinschlag, Wald- und Flächenbrände – Schulen in sehr unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlicher Intensität treffen. Das Risiko ist dabei unter anderem abhängig von der konkreten Lage der Schule.



Es wird deshalb darum gehen, dass jede Schule in Absprache mit dem jeweiligen Schulträger und den örtlichen Sicherheitsbehörden und Feuerwehren die individuellen Risiken analysiert und darauf aufbauend den schulischen Krisenplan weiterentwickelt und – wo geboten – Maßnahmen der Prävention entwickelt.

Neben den Anpassungen der Handreichung befindet sich auch die Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen“ in Überarbeitung.

Unsere Schulen haben in der Vergangenheit bereits gezeigt, dass sie mit vielen schulischen Anforderungen im Rahmen von extremen Naturereignissen gut umgehen können. Das Ministerium für Bildung ist davon überzeugt, dass „Gutes“ mit den ergänzenden Hinweisen in der Handreichung und einer intensiveren Netzwerkbildung noch „Besser“ werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig